



# Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen

Änderung 2018

RL 94000 UNIK 118-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	OE Life Long Learning	VR Lehre	Rektoratsbeschluss
Datum	Dezember 2018	Dezember 2018	11.12.2018

**Zweck**

Zweck dieser Richtlinie ist die Definition und systematische Durchführung von Universitätskursen im Rahmen der universitären Weiterbildungsangebote der Technischen Universität Graz (Life Long Learning).

**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Universitätskurse an der Technischen Universität Graz sowie für die gemeinsame Veranstaltung von Universitätskursen mit Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen (z.B. Unternehmen).

**Verteiler**

An alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

**Mitgeltende Unterlagen**

*Richtlinie des Rektorats und Senats der Technischen Universität Graz zu Universitätslehrgängen (RL 94000 ULEG 117-01)*

*Satzungsteil Studienrecht der TU Graz sowie Universitätsgesetz 2002 (jeweils in der geltenden Fassung)*

**Prozessverantwortlichkeit**

Leitung der OE Life Long Learning

---

# Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen

**Beschluss des Rektorates vom 11.12.2018**

## § 1 Allgemeines

- (1) Universitätskurse sind Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 5 UG 2002, die einen Umfang von weniger als 30 ECTS Anrechnungspunkten haben. Universitätskurse müssen die nachfolgenden Erfordernisse im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes erfüllen und den allgemeinen Anforderungen des Qualitätsmanagements der TU Graz Genüge tun.
- (2) Universitätskurse können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Prüfungen, die im Rahmen von Universitätskursen abgelegt werden, müssen universitären Standards über die Ablegung von Prüfungen entsprechen. Sie sind im Sinne des § 78 UG 2002 grundsätzlich für Studien anerkenbar, wenn sie den Prüfungen um Art und Umfang gleichwertig sind, für die sie anerkannt werden sollen.
- (4) TeilnehmerInnen, welche die im Lehrplan genannten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung des Universitätskurses erfüllen, ist ein Abschlusszertifikat zu verleihen. Zertifikate sind von TU Graz Life Long Learning auszustellen.
- (5) Universitätskurse werden organisatorisch in Kooperation mit TU Graz Life Long Learning abgewickelt.

## § 2 Verfahren zur Einrichtung

- (1) Anträge auf Einrichtung eines neuen Universitätskurses sind von einer oder einem Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der TU Graz zu stellen. Über die Einrichtung entscheidet das studienrechtliche Organ der TU Graz.
- (2) TU Graz Life Long Learning steht bei der Erstellung des Antrages unterstützend zur Verfügung und ist in die entsprechenden Planungsschritte einzubeziehen.
- (3) Der Antrag beinhaltet folgende Bestandteile:

### 1. Vorschläge

- Im Hinblick auf die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters und gegebenenfalls einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
- über die Höhe des Kursbeitrags.

### 2. Lehrplan

- Qualifikationsprofil und Zielsetzung des Universitätskurses: Es sind die Ziele des Universitätskurses zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, künstlerischem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden müssen, über die die Absolventen und Absolventinnen des betreffenden Universitätskurses verfügen sollen.
- Zielgruppen.
- Dauer, Gliederung und Umfang (nach Möglichkeit in ECTS-Anrechnungspunkten).

- Voraussetzungen und Auswahlverfahren (bei beschränkter Zahl an Teilnehmenden) für die Zulassung zum Universitätskurs.
- Bezeichnung und Stundenausmaß der Kurseinheiten (inkl. ECTS-Anrechnungspunkte), sowie gegebenenfalls der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Kurseinheiten.
- Qualitative Beschreibung der Kurseinheiten bzw. Module (Muster: Titel, Lehrziel, Lehrinhalt, Prüfungsmodus, Kontaktstunden, ECTS-Anrechnungspunkte).
- Fernstudieneinheiten, sofern vorgesehen.
- Prüfungsordnung: Art, Methode und Verfahren der Prüfungen.
- Bestimmungen über die allfällige Absolvierung einer Praxis (inkl. ECTS-Anrechnungspunkte).
- Festlegung der Voraussetzungen für eine positive Absolvierung des Universitätskurses und Beschreibung der Art des Abschlusses.

### 3. Weitere Unterlagen:

- Finanzplan, in Abstimmung mit TU Graz Life Long Learning.
- Liste der Vortragenden (inkl. Kurzprofil) für den ersten Durchführungszyklus.
- Gegebenenfalls Liste der Kooperationspartner (inkl. Kurzprofil, z.B. Rechtsform, Tätigkeitsbereich, Branche); Vertragsentwürfe.
- Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Sofern möglich, ist bzw. sind eine oder mehrere Stellungnahme(n) von universitären oder außeruniversitären Einrichtung(en), deren Aufgabe die Vertretung der potentiellen TeilnehmerInnen ist, oder von Institutionen die Absolventen und Absolventinnen beschäftigen, beizuschließen.

## § 3 Einrichtung

- (1) Nach Vorlage des Antrages entscheidet das studienrechtliche Organ über die Einrichtung des Universitätskurses. Im Falle einer Einrichtung durch das studienrechtliche Organ ist die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge und Doktoratsstudien nachweislich zu informieren.
- (2) Änderungen der Lehrpläne von bestehenden Kursen sind beim studienrechtlichen Organ zu beantragen. Alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen im Sinne dieser Richtlinie sind dafür beizubringen.
- (3) Universitätskurse werden grundsätzlich befristet für den ersten vollständigen Durchführungszyklus eingerichtet. Nach der Evaluierung gem. Abs. 4 kann eine befristete Verlängerung oder eine dauerhafte Einrichtung beantragt werden.
- (4) Am Ende des ersten Durchführungszyklus ist eine Evaluierung durchzuführen. Dabei sind zumindest die Teilnehmenden und die Lehrenden über die Durchführung zu befragen. Die Fragebögen sind mit der universitären Lehrevaluierung abzustimmen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem studienrechtlichen Organ zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist der Lehrplan entsprechend zu adaptieren.

## § 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen im Rahmen von TU Graz Life Long Learning tritt mit dem auf die Veröffentlichung der Richtlinie im Mitteilungsblatt der TU Graz folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:  
Kainz